



Justizministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Herrn Vorsitzenden
des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Dr. Ingo Wolf MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



Seite 1 von 1

2. JUNI 2015

Aktenzeichen
4103 - III. 29
bei Antwort bitte angeben

Bearbeiter: Herr Dr. Burr
Telefon: 0211 8792-308

nachrichtlich:

Rechtsausschuss des Landtags
- Referat I 1 -
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

45. Sitzung des Rechtsausschusses des Landtags Nordrhein-Westfalen am 10.06.2015

Öffentlicher Bericht der Landesregierung zu dem Tagesordnungspunkt 6
„Gemeinsamer Runderlass vom 27.04.2015 zur Feststellung von Alkohol
und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrig-
keiten sowie zur Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerschei-
nen“

Anlagen

60

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

als Anlage übersende ich den Bericht der Landesregierung zu dem o. a.
Tagesordnungspunkt in 60-facher Ausfertigung zur Weiterleitung an die
Mitglieder des Rechtsausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Thomas Kutschaty

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Martin-Luther-Platz 40
40212 Düsseldorf
Telefon: 0211 8792-0
Telefax: 0211 8792-456
poststelle@jm.nrw.de
www.justiz.nrw.de

Düsseldorf, den 2. Juni 2015



Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen

45. Sitzung des Rechtsausschusses
des Landtags Nordrhein-Westfalen
am 10. Juni 2015

Schriftlicher Bericht zu TOP 6:

"Gemeinsamer Runderlass vom 27.04.2015 zur Feststellung
von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln
bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Sicherstel-
lung und Beschlagnahme von Führerscheinen"

Mit dem vorliegenden Bericht der Landesregierung erfolgt die in dem Anmelde-schreiben vom 29. Mai 2015 erbetene Unterrichtung zum vorbezeichneten Tages-ordnungspunkt.

Der Gemeinsame Runderlass „Feststellung von Alkohol und anderen berauschenden Mitteln bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstellung und Beschlagnahme von Führerscheinen“ des - federführenden - Ministeriums für Inneres und Kommunales (402 - 57.01.35), des Justizministeriums (4103 - III. 29), des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr (III B 2-21-34/34) und des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung (232 - 1.09.14.03) vom 27. April 2015 ist am 19. Mai 2015 in Kraft getreten.

Er tritt an die Stelle des Gemeinsamen Runderlasses „Feststellung von Alkohol-, Me-dikamenten- und Drogeneinfluss bei Straftaten und Ordnungswidrigkeiten; Sicherstel-lung und Beschlagnahme von Führerscheinen“ des Innenministeriums (IV A 2 - 2743), des Justizministeriums (4103 - III A. 29), des Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr (V B 5/VI B2) und des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung (322-7202.8) vom 15. August 2000. Hinsichtlich des im Jahr 2007 in Kraft getretenen Ordnungswidrigkeitentatbestandes des § 24c StVG (Alkoholverbot für Fahranfänger und Fahranfängerinnen) ersetzt der neue Runderlass auch den Runderlass des Innenministerium vom 15. August 2007 (44 -57.04.01-6).

Die nach knapp 15 Jahren erforderlich gewordene Neufassung berücksichtigt den aktuellen Stand von Gesetzgebung und höchstrichterlicher Rechtsprechung. Der Gemeinsame Runderlass entfaltet indes für sich genommen keine rechtlichen Aus-wirkungen für die Praxis. Denn Grundlage einschlägiger behördlicher Maßnahmen sind - wie bislang - die gesetzlichen Bestimmungen. Diese werden durch den Ge-meinsamen Runderlass nicht berührt. Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gilt unver-ändert. Der neue Runderlass trägt jedoch auf Seiten der Polizei zu mehr Rechtssi-cherheit und auf Seiten der Betroffenen zur angemessenen Achtung ihrer Rechte bei.

Im Wesentlichen haben sich folgende Änderungen der Erlasslage ergeben:

In Nummer 1 des Gemeinsamen Runderlasses (Allgemeines) wird nunmehr aus-drücklich klargestellt, dass Atemalkoholmessung, körperliche Untersuchung, Blutent-nahme, Urin- und Haarprobe „zu Beweis-zwecken“ in Betracht zu ziehen sind. Er-gänzt wurde ferner, dass auch § 24c StVG Anlass zur Ergreifung einschlägiger Maß-nahmen geben kann. Ebenfalls aus Gründen der Klarstellung wurde des Weiteren der Satz eingefügt: *„Entgegen den vorgenannten Maßnahmen dienen Alkohol- und Drogenvortestgeräte (Speichel- und Urinvortestgeräte) nur der Verdachtsgewinnung, -erhärtung oder -entkräftigung und sind nicht beweissicher.“*

In Nummer 2 des Gemeinsamen Runderlasses (Atemalkoholprüfung) wird nunmehr hervorgehoben, dass der Vortest die Polizeivollzugsbeamtin oder den Polizeivollzugsbeamten im Hinblick auf die Entscheidung über die Einholung der richterlichen Anordnung einer Blutentnahme unterstützen soll. Dem in der Rechtsprechung der vergangenen Jahre wiederholt betonten Richtervorbehalt wird ferner durch die Formulierung Rechnung getragen, dass körperliche Untersuchung und Anordnung einer Blutentnahme erforderlichenfalls „zu veranlassen“ sind. Früher erfolgte in der Regel eine polizeiliche Anordnung.

Ebenfalls in Nummer 2 des Gemeinsamen Runderlasses sind in der Neufassung nunmehr folgende Hinweise zu § 24c StVG aufgenommen: *„Von einer Wirkung im Sinne des § 24c StVG ist nach derzeitigem wissenschaftlichen Erkenntnisstand erst ab einem Wert von 0,1 mg/l Alkohol in der Atemluft oder 0,2 Promille Alkohol im Blut auszugehen, um Messwertunsicherheiten und endogenen (körpereigenen) Alkohol auszuschließen. In den genannten Werten sind die erforderlichen Sicherheitszuschläge enthalten. Werte, die darunter liegen, erfüllen daher nicht die 2. Handlungsalternative des § 24c StVG. Von einer Ordnungswidrigkeitenanzeige ist abzusehen.“*

Auch zur Atemalkoholmessung bei Verkehrsordnungswidrigkeiten wurden klarstellende Hinweise aufgenommen. Neu ist folgender Passus: *„Bei Personen, die ausschließlich verdächtig sind, eine vorsätzliche oder fahrlässige Verkehrsordnungswidrigkeit nach § 24a Absatz 1, 3 oder § 24c Absatz 1, 2 StVG begangen zu haben, ist eine Atemalkoholmessung (Nummer 2.1) durchzuführen, wenn sie diesem Verfahren zustimmen und an der Messung mitwirken. Andernfalls ist die Anordnung einer körperlichen Untersuchung und einer Blutentnahme zu veranlassen. Bei anderen Ordnungswidrigkeiten, die entweder ebenfalls Atemalkoholgrenzwerte enthalten (z.B. § 7 Absatz 1 des Binnenschiffahrtsgesetzes i.V.m. der schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßenordnung [VkBl. 1999, Nummer 87, S. 368 ff], berichtigt durch Berichtigung der Schiffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der Binnenschiffahrtsstraßenordnung vom 1. Juli 1999 [VkBl. 1999, Nummer 129, S. 545]), oder die keinen dem Wert nach bestimmten Grad der Alkoholisierung bei den Betroffenen verlangen (z.B. § 45 Absatz 2 Ziff. 2a, 3a und § 4a BOKraft i.V.m. § 61 Absatz 1 Nummer 4 PBefG), gilt dies entsprechend.“*

Des Weiteren sind die Vorgaben zur Belehrung der betroffenen Personen präzisiert worden.

In technischer Hinsicht veraltete Regelungen zur Durchführung der Alkoholmessung wurden gestrichen.

Die neu eingefügte Nummer 3 des Gemeinsamen Runderlasses (Erkennung von anderen berauschenden Mitteln) enthält grundlegend überarbeitete Vorgaben zur Erkennung von anderen berauschenden Mitteln, insbesondere Medikamenten und Drogen. Erläutert werden diesbezügliche Anhaltspunkte wie Ausfallerscheinungen, unerklärliche Fahrfehler, aber auch das Verhalten betroffener Personen während der Anhalte- und Kontrollsituation, ferner Erkenntnisse oder Zufallsfunde, die den Verdacht auf den Konsum berauschender Mittel verstärken können.

Neu sind ferner Vorgaben zur Durchführung von Drogenvortests. Auch hier ist klargestellt, dass entsprechende Maßnahmen die Einholung der richterlichen Anordnung einer Blutentnahme unterstützen sollen. Die Verwendung von Drogenvortestgeräten setzt, wie ebenfalls klargestellt wird, die Einwilligung der betroffenen Person voraus, die entsprechend zu belehren ist.

Bei den Vorgaben zur Durchführung eines Urinvortests wird dem Schutz der Intimsphäre und des Schamgefühls in besonderem Maße Rechnung getragen: *„Urin-vortests dürfen daher grundsätzlich nur in geeigneten Räumlichkeiten (z.B. Toilettenanlagen) durchgeführt werden. Auch mit Zustimmung der betroffenen Person ist ein Urinvortest außerhalb geeigneter Räumlichkeiten nur zulässig, wenn sichergestellt ist, dass die Intimsphäre und das Schamgefühl - auch Unbeteiligter - nicht beeinträchtigt werden.“*

In Nummer 4 des Gemeinsamen Runderlasses (Körperliche Untersuchung und Blutentnahme) findet die neuere Rechtsprechung zum Richtervorbehalt Berücksichtigung. Es wird klargestellt, dass die Anordnung einer körperlichen Untersuchung sowie einer Blutentnahme gegen den Willen der oder des Beschuldigten der Richterin oder dem Richter zusteht und nur bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft, (nachrangig) deren Ermittlungspersonen und den Verfolgungsbehörden. Ferner finden sich Vorgaben bzgl. minderjähriger oder betreuter Personen, deren gesetzliche Vertreterin oder gesetzlicher Vertreter von der Entscheidung ausgeschlossen oder an einer rechtzeitigen Entscheidung gehindert ist.

Im Einklang mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung werden folgende Ausnahmen vom Richtervorbehalt geregelt:

„a) wenn Beschuldigte oder Betroffene einer freiwilligen Blutprobenentnahme nach vorangegangener Belehrung ausdrücklich, eindeutig und aus freiem Entschluss zustimmen. Stehen sie bereits äußerlich erkennbar so deutlich unter dem Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten, dass eine fehlende Einwilligungsfähigkeit nicht ausgeschlossen werden kann, ist davon abzusehen, ihre Zustimmung zu erfragen. Im Zweifelsfall ist eine richterliche Entscheidung einzuholen.“

b) wenn **im Einzelfall** schon die zeitliche Verzögerung wegen des Versuchs der Herbeiführung einer richterlichen Entscheidung die Gefahr eines Beweismittelverlustes im Hinblick auf die erforderliche Blutprobe begründen würde, etwa weil

- der richterliche Bereitschaftsdienst nicht erreichbar ist,

- Richterinnen oder Richter eine Entscheidung auf einer allein (fern)mündlich vorgetragenen Tatsachengrundlage nicht zu treffen vermögen und eine unverzügliche Aktenvorlage auch unter Einsatz moderner Kommunikationsmittel (Fax, E-Mail) nicht möglich ist,

- Beschuldigte oder Betroffene sich zu entfernen drohen oder weil - etwa wegen der Behauptung eines Nachtrunks, wegen der aus dem Ergebnis einer Atemalkoholkontrolle ersichtlichen Nähe zu relevanten Grenzwerten oder bei Anhaltspunkten für eine parallele Einnahme von Alkohol und Medikamenten bzw. Betäubungsmitteln - besondere Eile geboten ist; in diesen Fällen ist jedoch regelmäßig eine Einschaltung der Richterin oder des Richters zu versuchen, während sich die beschuldigte oder betroffene Person auf dem begleiteten Weg zur Blutentnahme befindet.“

Nummer 4 des Gemeinsamen Runderlasses enthält des Weiteren einen Passus, der die Zielsetzung der Feststellung von Alkohol oder sonstigen auf das Zentralnervensystem wirkenden Stoffen (Medikamente, Drogen) hervorhebt (Hinweise auf die Schuldfähigkeit von Beschuldigten/Betroffenen, Nachweis der Verwirklichung eines strafrechtlichen oder ordnungswidrigen Tatbestandes oder Dokumentation von Spuren oder Folgen einer Straftat).

Der Katalog der Regelfälle einer Anordnung bei dem Verdacht von Straftaten, Ordnungswidrigkeiten und sonstigen Verdachtslagen wurde überarbeitet und - beispielsweise im Hinblick auf § 24c StVG - der aktuellen Gesetzeslage angepasst. Gleiches gilt für die Konstellationen, in denen eine körperliche Untersuchung und eine Blutentnahme grundsätzlich unterbleiben soll.

Die Vorgaben zur Entnahme von Blutproben sind im Wesentlichen unverändert geblieben. Demgegenüber sind die Dokumentationspflichten präzisiert worden. Hinsichtlich der Aufnahme von Alkohol, Betäubungsmitteln und Medikamenten soll neben der Menge der aufgenommenen Substanzen auch der Zeitpunkt der Aufnahme der Substanzen möglichst genau ermittelt werden. Alle festgestellten Ausfallerscheinungen und Auffälligkeiten sind freitextlich, detailliert und genau zu beschreiben.

Neu sind ferner Vorgaben zur Mitteilung einschlägiger Erkenntnisse an die Straßenverkehrsbehörden zur Überprüfung der Eignung und Befähigung zum Führen von Kraftfahrzeugen.

Ebenfalls neu ist der Hinweis, dass Zwangsmaßnahmen möglichst anzudrohen sind.

Wie bislang ist klargestellt, dass eine zweite Blutentnahme im Hinblick auf den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur in Ausnahmefällen und unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles anzuordnen ist. Zu den Fallkonstellationen, in denen hierzu Anlass bestehen kann, wurde diejenige hinzugefügt, in denen Beschuldigte oder Betroffene nicht unmittelbar nach der Tat ergriffen wurden und von ihrem Recht auf Aussageverweigerung Gebrauch beziehungsweise offensichtlich falsche Angaben machen.

In Nummer 5 des Gemeinsamen Runderlasses (Urinproben) wird zunächst auf den Unterschied zwischen einem Urinvortest und einer Urinprobe hingewiesen und klargestellt, dass letztere beweissicher, aber nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich ist. Es folgen aktualisierte Hinweise zum Nachweis verbotener Substanzen und - wie bei der Durchführung eines Urinvortests (siehe oben) - Vorgaben zum Schutze der Intimsphäre und des Schamgefühls betroffener Personen.

Die Erlasslage zu Nummer 6 (Haarproben) und Nummer 8 (Vernichtung des Untersuchungsmaterials) ist weitgehend unverändert.

Neu ist hingegen Nummer 7 des Gemeinsamen Runderlasses (Probenversand an die Untersuchungsstelle), der Einzelheiten zum Versand der entnommenen Proben festlegt.

In Nummer 9 des Gemeinsamen Runderlasses (Sicherstellung/Beschlagnahme von Führerscheinen) ist nunmehr klargestellt: *„Jede Sicherstellung oder Beschlagnahme setzt voraus, dass für diese Maßnahme ein dringender Tatverdacht als auch ein hoher Grad von Wahrscheinlichkeit dafür bestehen muss, dass das Gericht die beschuldigte Person für ungeeignet zum Führen von Kraftfahrzeugen halten und ihr daher die Fahrerlaubnis entziehen wird.“*

Ausdrücklich vorgegeben wird ferner, dass aktenkundig zu machen ist, ob eine Sicherstellung (ohne Widerspruch) oder eine Beschlagnahme erfolgt ist.

Des Weiteren wird präzisiert, dass die Rückgabe von Führerscheinen an die betroffenen Personen unverzüglich zu veranlassen ist, wenn die Voraussetzungen für eine vorläufige Entziehung der Fahrerlaubnis (§ 111a Absatz 1, 6 StPO, §§ 69, 69b StGB) nicht mehr vorliegen, und dies regelmäßig der Fall ist, wenn das Blutprobenergebnis im Zusammenhang mit den Umständen der Tat keinen Verdacht einer Straftat begründet.

Die Erlasslage zu Nummer 10 (Bevorrechtigte Personen) und Nummer 11 (Kosten) ist weitgehend unverändert.

Anders als der vormalige Runderlass ist der neue Runderlass befristet. Er tritt am 31. Mai 2020 außer Kraft.